



## **Richtlinie zur Förderung der Energieberatung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mils hat in seiner Sitzung vom 16.04.2024 folgende Richtlinie zur Förderung der Energieberatung beschlossen:

### **§ 1 Ziele**

- (1) Die Förderung soll ein Anreiz zum Energiesparen, nachhaltiger Energieproduktion bzw. Energieverwendung sein. Unmittelbare Ziele sind:
- a) Eine Verminderung der Schadstoffbelastung während der Heizperiode
  - b) Eine Reduktion der Treibhausemissionen im Sinne der Kyoto-Zielsetzung
  - c) Eine Senkung der Abhängigkeit vom Ausland
  - d) Eine Steigerung der Wertschöpfung in der Region
  - e) Eine Steigerung der Energieeffizienz
  - f) Das Erreichen des landesweiten Ziels „Tirol 2050 energieautonom“

### **§ 2 Förderungsgegenstand**

Gefördert wird: Energieberatung für private Wohneinheiten in Mils  
Vor Bau- oder Sanierungsbeginn besteht die Möglichkeit sich durch einen zugewiesenen Energieberater der Energieagentur Tirol individuell und produktneutral vor Ort einmalig beraten zu lassen.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Förderung**

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist die Beratungsleistung durch die einen zugewiesenen Energieberater der Energieagentur Tirol.

### **§ 4 Förderungswerber**

- (1) Eine Förderung beantragen können nur Eigentümer:innen oder Miteigentümer:innen von in Mils gelegenen Wohnungen bzw. Wohnanlagen mit Hauptwohnsitz in Mils, die für diese Wohneinheiten die im § 2 beschriebenen Förderungsmaßnahmen vornehmen wollen.  
Wird eine Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet, wird keine Förderung für Beratungsleistungen gewährt.

## **§ 5**

### **Höhe und Art der Förderung**

- (1) Energieberatung:
  - a) Einfamilienhaus bis max. 2 Wohneinheiten: es werden 50% der Kosten für eine einmalige Energieberatung gefördert.
  - b) Mehrparteienhaus ab 3 Wohneinheiten: eine einmalige Energieberatung wird mit 150 EUR Förderung gefördert.

## **§ 6**

### **Förderverfahren**

- (1) Förderstelle ist das Gemeindeamt Mils.
- (2) Förderungen werden nur aufgrund des in der Gemeinde aufliegenden oder online abrufbaren Förderansuchens gewährt. Diesem Ansuchen ist der Rechnungsnachweis samt Zahlungsnachweis beizulegen.
- (3) Das Förderansuchen ist spätestens 6 Monate nach der durchgeführten Energieberatung einzubringen.
- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich auf das bei Antragstellung bekanntgegebene Bankkonto.
- (5) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 7**

### **Rückzahlung der Förderung**

Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- a) der Behörde nach Auszahlung der Förderung bekannt wird, dass die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbenden gewährt wurde,
- b) der Behörde nach Auszahlung der Förderung bekannt wird, dass die Förderung widmungswidrig verwendet wurde.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen vom 13.12.2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Die Bürgermeisterin  
Mag. (FH) Daniela Kampfl

Angeschlagen am: 17.04.2024  
Abzunehmen am: 02.05.2024

Abgenommen am: - 2. MAI 2024